

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1,2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 26.03.2014 folgende Satzung über die Städtischen Kindergärten – Kindergartensatzung- beschlossen:

**Kindergartensatzung der Stadt Kehl**  
**vom 26.03.2014**  
**in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.11.2016**

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis**

- (1) Die Stadt Kehl führt ihre städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die für die Stadt Kehl reservierten Plätze in der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg werden als Außenstelle des Kindergartens Vogesenallee behandelt. Diese Satzung gilt, insbesondere hinsichtlich des Anstaltsverhältnisses, auch für diese Plätze, soweit sich nicht aus dem Umstand, dass die Einrichtung auf französischem Staatsgebiet liegt, zwingend die Anwendung französischen Rechts oder die Zuständigkeit französischer Behörden ergibt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.

**§ 2 Aufnahme**

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischte Gruppen können auch jüngere und ältere Kinder und in Krippen Kinder von 10 Wochen bis 3 Jahren aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.

- (4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von den, der oder dem Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.
- (5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird auf Verlangen bescheinigt.

### **§ 3 Das Kindergartenverhältnis**

- (1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Monats.
- (3) Ein Kind kann von der Benutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden, wenn aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint oder wenn die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden für jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht festgesetzt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (2) Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform wieder abzuholen. Die Kinder sind von geeigneten Personen, welche insbesondere die notwendige Reife besitzen und der Kindergartenleitung von den/der/dem Sorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben wurden, abzuholen.
- (3) Ein Kind wird an eine andere Person als die, die es zur Kindertageseinrichtung angemeldet hat, nur auf deren ausdrückliche Weisung an die Leitung der Einrichtung herausgegeben, sofern nicht eine gegenüber der Stadt Kehl als Trägerin der Einrichtung oder gegenüber jedermann wirksame, von einem deutschen Gericht erlassene oder von einem deutschen Gericht für in Deutschland vollziehbar erklärte Gerichtsentscheidung oder gleichgestellte Entscheidung von einem Vollstreckungsorgan vorgelegt wird und am Vorliegen dieser Voraussetzung bei verständiger Würdigung kein Zweifel bestehen kann.

## **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6 Krankheiten**

- (1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dem Leiter/der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.

## **§ 7 Elternbeirat**

In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Sorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Betreuungsformen**

Die Stadt Kehl bietet in ihren Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppen 0-2 Jahre, 2-3 Jahre und 3 Jahre bis Schuleintritt (verkürzt in der Tabelle dargestellt mit 3-6 Jahre) unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung jede Betreuungsform angeboten wird.

Betreuungsform	Definition	Wochen- öffnungszeit	0-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
Regelgruppe	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	32 Stunden		x	x
Verlängerte Öffnungszeit	Betreuung von 6,5 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	32,5 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 44 Stunden	Betreuung ganztags ohne Unterbrechung mit Mittagessen	44 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 50 Stunden	Betreuung ganztags ohne Unterbrechung mit Mittagessen	50 Stunden	x	x	x
Erweiterte Öffnungszeit	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	34,5 Stunden			x
Halbtagsgruppe 22,5 Stunden	Betreuung am Vormittag	22,5 Stunden	x	x	
Kleinkindgruppe 16,25 Stunden	Betreuung an mindestens 3 halben Tagen	16,25 Stunden	x	x	
Betreute Spielgruppe 15 Stunden	Betreuung an mindestens 3 halben Tagen	15 Stunden	x	x	

## § 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung und gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld als besondere Benutzungsgebühr erhoben. Die regelmäßigen monatlichen Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 16. des Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Sie sind bis zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet, zu entrichten. Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Kehl nicht zu verantworten hat, geschlossen ist.
- (2) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses.

- (3) Die Gebühren sind im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dem Gebührenverzeichnis ergeben sich auch die Ermäßigungen.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, welche/er das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat.
- (6) Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum gleichen Haushalt, wenn sie, auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 5 des Wohngeldgesetzes gilt entsprechend.
- (7) Sofern der oder die Gebührenschuldner/in keinen ständigen Wohnsitz im Inland hat/haben, sind die Gebühren jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

## **§ 10 Ferien**

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Kehl, den 02.04.2014

Dr. Günther Petry  
Oberbürgermeister

Die Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kehl, den 30.11.2016

Toni Vetrano  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.11.2016  
Gebührenordnung**

Zu § 9 Absatz 4:

Kindergartengebühren

Die monatlichen Kindergartengebühren betragen ab dem 01.04.2014:

<b>Betreuungsform</b>	<b>Erstkind</b>	<b>ermäßigt</b>	<b>Zweitkind</b>	<b>ermäßigt</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>3-6 Jahre</b>				
Regelgruppe 3-6 Jahre	74	St. I: 52	50	St. I: 34
		St. II: 47		St. II: 29
Verlängerte Öffnungszeit 3-6 Jahre	84	57	55	39
Erweiterte Öffnungszeit 3-6 Jahre	80	55	53	37
Ganztagsgruppe 3-6 Jahre, 50 Stunden	152	101	101	65
Ganztagsgruppe 3-6 Jahre, 44 Stunden	142	96	96	60
<b>2-3 Jahre</b>				
Halbtagsgruppe 2-3 Jahre	94	66	69	48
Regelgruppe 2-3 Jahre	114	80	80	57
Verlängerte Öffnungszeit 2-3 Jahre	136	95	99	69
Ganztagsgruppe 2-3 Jahre, 50 Stunden	190	133	133	95
Ganztagsgruppe 2-3 Jahre, 44 Stunden	170	119	119	85
Kleinkindgruppe 2-3 Jahre, 16,25 Stunden	68	48	50	35
Betreute Spielgruppe 2-3 Jahre, 15 Stunden	63	44	46	32
<b>0-2 Jahre</b>				
Halbtagsgruppe 0-2 Jahre	134	94	98	69
Verlängerte Öffnungszeit 0-2 Jahre	194	136	142	99
Ganztagsgruppe 0-2 Jahre, 50 Stunden	240	168	168	120
Ganztagsgruppe 0-2 Jahre, 44 Stunden	220	154	154	110
Kleinkindgruppe 0-2 Jahre, 16,25 Stunden	97	68	68	49
Betreute Spielgruppe 0-2 Jahre, 15 Stunden	89	63	65	46

Der Begriff Zweitkind meint die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind eines Haushalts, welches gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Kehl betreut wird.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Kehl besuchen ist gebührenfrei, wenn die Regelgruppe oder die Halbtagsgruppe besucht wird. Wird eine andere Betreuungsform besucht, ist der Differenzbetrag von den Eltern zu bezahlen.

Die Kindergartengebühren werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 2. bzw. das 3. Lebensjahr vollendet, auf die jeweilige Gebührenhöhe umgestellt.

Bei der Ganztagsgruppe und der Verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Beim Besuch der Ganztagsgruppe werden monatlich pauschal 52,- € erhoben. Beim Besuch der Verlängerten Öffnungszeit werden wahlweise monatlich pauschal 31,20 € erhoben, wenn das Kind an drei Tagen pro Woche in der Einrichtung zu Mittag isst oder 52,- €, wenn das Kind an fünf Tagen pro Woche in der Einrichtung zu Mittag isst. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder Urlaub ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Mittagessen erhoben.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kehl ermäßigen sich die Gebühren abhängig vom Einkommen des Haushalts. Die Gebühren ermäßigen sich auf die erste Ermäßigungsstufe (St. I), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unterhalb der Einkommensgrenzen des Landeswohnbauförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Kindergartengebühren ermäßigen sich auf die zweite Ermäßigungsstufe (St. II), wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unter den Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Ermäßigung tritt im Falle der Verlängerten Öffnungszeit, der Ganztagsgruppen, der Erweiterten Öffnungszeit und für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein, wenn die Voraussetzungen einer der Ermäßigungsstufen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird auf Antrag, auch rückwirkend für das laufende Kindergartenjahr, gewährt.